

Krüger, Hildegard



*geb. 21. Mai 1909 in Hamburg, gest. 5. April 1994 in Marmagen,
Richterin, Autorin*

Hildegard Edith Henny Krüger wurde als älteste Tochter von Auguste Magdalena Krüger, geb. De Neuf, und Egon Eduard Friedrich Krüger in Hamburg-Wandsbek geboren. Der Vater war Kaufmann und handelte vor allem mit Kakao.

Krüger ging ab 1915 zuerst auf das Hansalyzeum und wechselte dann nach dem Umzug der Familie auf das Wandsbeker Luise-Lyzeum, legte jedoch, weil es noch keine Oberstufe gab, das Abitur 1928 auf dem Altonaer Oberlyzeum ab.

Krüger wollte Jura studieren und schrieb sich an den Universitäten Hamburg, München und Berlin ein. Sie finanzierte sich das Studium zum Teil selbst und arbeitete unter anderem als Schauspielerin, Nachhilfelehrerin und Privatsekretärin. Im Sommersemester in München arbeitete sie bei dem Rechtsanwalt Ludwig Lechler, dem sie bei der Herausgabe des Kommentars zur Kraftfahrzeuggesetzgebung half. Das Referendarexamen bestand sie im Dezember 1931 in Hamburg mit „sehr gut“. Im Vorbereitungsdienst wurde sie als „ein ausgezeichneter, ungewöhnlich kenntnisreicher, klarer und scharfer Jurist“ bezeichnet. „Sie wird sich daher sicherlich besser zum Richter als zum Anwalt eignen“, heißt es in ihrem Zeugnis vom 1. April 1934. Auch das Assessorexamen bestand sie im Mai 1935 in Hamburg mit „lobenswert“.

Leider sollte weder aus dem Richterwunsch noch aus dem Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft etwas werden, da die Nationalsozialisten bestimmt hatten, dass Frauen keine Richterinnen und Anwältinnen werden sollten. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg schrieb im Zusammenhang mit Krügers Bewerbung an den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts: „Frl. Krüger steht geistig weit über dem Durchschnitt, ist aber trotzdem ihrer ganzen Einstellung nach für den Beruf des Rechtsanwalts wenig geeignet. Sie ist der Typ des Blaustrumpfs, gänzlich egozentrisch eingestellt. Sie kennt nur ihre eigenen Belange und hat nicht das geringste Verständnis dafür, dass ein Volksgenosse auch einmal seine Interessen hinter dem Wohle der Gemeinschaft zurückstellen lassen muss.“ Justiz und Anwaltschaft hielten Krüger mit der Entscheidung zur Zulassung fast zwei Jahre hin, bis sie in beiden Fällen ablehnten. Krüger hatte außerdem seit Januar 1934 als Assistentin beim Seerechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht gearbeitet und liebäugelte auch mit dem Weg in die Wissenschaft. Ihr Hauptinteresse galt dem See-, Handels- und Urkundenrecht. Hans Wüstendorfer hatte mit ihr vereinbart, dass sie nach Abschluss des Assessorexamens wissenschaftliche Assistentin bei ihm am Seminar für Handels- und Seerecht an der Universität Hamburg werden sollte. Doch auch das zerschlug sich. „Da ich mit ungewöhnlicher Begeisterung Juristin geworden war, trafen mich diese Entscheidungen sehr schwer“, schrieb sie in ihrem Lebenslauf. Während der Wartezeit verdiente

Krüger ihr Geld als Hausangestellte, mit Buchhaltung und der Führung der Mahn- und Klageabteilung eines Wohnungsbauunternehmens. Von dort wechselte sie auf eine Stelle in der Reichsfilmkammer, Außenstelle Hamburg-Norddeutschland. Dort wurde sie kommissarische Außenstellenleiterin, bevor sie im Mai 1939 – weil man Bedenken hatte, eine leitende Stelle mit einer Frau zu besetzen – in die Hauptstelle nach Berlin versetzt wurde, wo sie in der Rechtsabteilung und in der Fachgruppe Filmtheater arbeitete. Krüger war Mitglied im NS-Rechtswahrerbund und der Gruppe Juristinnen im Deutschen Frauenwerk.

1942 bat sie erneut vergeblich um Übernahme in den Justizdienst. Sie zog nach Radolfzell an den Bodensee und belegte an der Universität verschiedene Sprachkurse in Englisch, Französisch, Russisch und Italienisch für eine Dolmetscherkarriere. Im Mai 1944 wurde sie mit Genehmigung des badischen Unterrichtsministeriums Lehrerin für Englisch, Deutsch, Geschichte und Bürgerkunde im deutschen Landerziehungsheim Gaienhofen am Bodensee, einer Knabenschule.

Nach 1945 beantragte Krüger erneut ihre Aufnahme in den Hamburger Justizdienst, und erneut wurde nach Absprache mit Präsident Kiesselbach entschieden, dass „eine Einstellung abgelehnt werden müsse, weil auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine dauernde Beschäftigungsmöglichkeit für Frauen in der hamburgischen Justiz nicht gegeben sei“. Krüger erwiderte, sie habe zehn Jahre vergeblich auf die Einstellung als Richter gewartet und werde nunmehr jeden Weg beschreiten, um ihre Einstellung in die Justiz in Hamburg zu erzwingen. Die Hamburger Justiz wandte sich daraufhin sogar an die Militärregierung und bat sie, Krüger abzulehnen, wenn diese mit einer Beschwerde käme: „Wir haben *niemals* weibliche Richter gehabt und würden bei der Einstellung unserer Bevölkerung in große Schwierigkeiten bei einer Verwendung weiblicher Richter kommen. Das gegebene Betätigungsfeld für die Frau als Jurist ist das Fürsorgewesen, also die Verwaltung.“ Auch Oldenburg, wo Krüger beinahe eingestellt worden wäre, wollte keine „aufmüpfige“ Richterin. Sie arbeitete dann als Referentin im Ministerium des Inneren von Schleswig-Holstein in Kiel für die Koordinierung der Gesetzgebung und wurde immer wieder vergeblich in Hamburg vorstellig.

In schon bekannter Argumentation wurde auch ihr Antrag auf Restitution aus dem Sommer 1948 abgelehnt. Krüger wurde trotz überdurchschnittlicher Eignung in ihrer Heimatstadt nicht als Richterin eingestellt. Ihr Traum wurde schließlich in Nordrhein-Westfalen wahr. Sie wurde 1950 zur Richterin am Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf berufen und später sogar für das Bundesverfassungsgericht vorgeschlagen. 1966 ließ sie sich an das Verwaltungsgericht Köln versetzen, wo sie 1970 pensioniert wurde.

Parallel zu ihrer Arbeit als Richterin publizierte Krüger in den 1950er Jahren zu Themen der Gleichberechtigung von Frauen: zur Diskriminierung unverheirateter Frauen, zum Stichentscheid des Ehemanns und Vaters, zur Benachteiligung der verheirateten Frau in der Familie, zum Namensrecht und zur Benachteiligung nicht-ehelicher Kinder. Bis zu ihrer Pensionierung legte sie 450 Veröffentlichungen vor. Sie schrieb am Kommentar über das Gleichberechtigungsgesetz von 1958 mit. Die von ihr verfasste Einleitung trug ihr den Vorwurf ein, sie predige „Geschlechterhass“.

Nach ihrer Pensionierung studierte Krüger Altamerikanistik und Anglistik in Bonn und unternahm ausgedehnte Reisen. Anfang der 1990er Jahre errang sie einen letzten Sieg für die Gleichstellung von Frauen, als sie bei der Kölner Stadtverwaltung durchsetzte, dass Behördenschreiben nicht nur mit dem Namen, sondern auch mit „Herr“ oder „Frau“ adressiert werden.

Am 5. April 1994 starb Krüger in einem Altenheim in Marmagen und setzte Amnesty International als Alleinerbin ein.

Werke (Auswahl): Hausarbeitstag trotz Gleichberechtigung?, Düsseldorf 1954; Arbeitsrecht, Braunschweig 1957; Die Nichtverwirklichung der Gleichberechtigung im Regierungsentwurf zur Familienrechtsreform, in: JuristenZeitung 7, 20/1952, S. 613–617; Breetzke, Ernst, Krüger, Hildegard und Nowack, Kurt: Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, GleichberG vom 18. Juni 1958, München 1958; Der Name der Frau nach bürgerlichem Recht, in: Archiv für die civilistische Praxis 156, 2–3/1958, S. 232–264; Namensrecht und Gleichberechtigung, in: JuristenZeitung 13, 11–12/1958, S. 356–362; Lohnungleichheit von Mann und Frau (Art. 3 GG, §§ 1, 4 TVG, §§ 134, 140 BGB), in: Arbeit und Recht 6, 3/1958, S. 95–96; Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nach dem Grundgesetz, Berlin 1960.

Literatur: Göksu, Cornelia: Hildegard Krüger, Hamburger Frauenbiografien, online: <https://www.hamburg.de/clp/zwangsarbeiterinnen-valvofrauen/clp1/hamburgde/onepage.php?BIOID=4330&cM=11> (letzter Zugriff: 04.09.2023); Lange, Peter: Spurensuche. Annäherung an Hildegard Krüger, in: ai-Journal 3/1998, S. 10.

Quellen: Staatsarchiv Hamburg, Landesjustizverwaltung Hamburg, Personalakten, A 2808.